

Gestützt auf die §§ 171-175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG) sowie gemäss Art. 62 der Polizeiverordnung Unterengstringen (PVO) vom 22. August 2005 erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die unter Art. 7 dieser Verordnung (Ordnungsbussenliste) bezeichneten Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Unterengstringen können mit Ordnungsbussen erledigt werden.

Art. 2

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen

- a) bei Widerhandlungen, die nicht von einem gemäss Artikel 4 ermächtigten Organ selber beobachtet wurden.
- b) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann.
- c) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt (§§ 174, 175 GOG).
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren.

Art. 3

Die Höchstgrenze einer einzelnen Ordnungsbusse beträgt CHF 200.--. Die Tarife sind in der Ordnungsbussenliste festgelegt.

Erfüllt der/die Fehlbare durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse von maximal CHF 500.-- auferlegt.

Art. 4

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt:

- a) Funktionäre/innen der kommunalen und des kantonalen Polizeikorps
- c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane
- d) Sicherheitsvorsteher.

Art. 5

Die Ordnungsbusse kann an Ort und Stelle oder mit gewöhnlichem Brief erhoben werden.

Die Busse kann sofort gegen Quittung, die den Namen des/der Gebüssten nicht nennt, oder innert Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Lehnt der/die Verzeigte das Ordnungsbussenverfahren für einen Tatbestand ab oder wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 6

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden. Vorbehalten bleiben Gebühren und Entschädigungen für aus Widerhandlungen folgende polizeiliche Massnahmen.

II. ORDNUNGSBUSSENLISTE

Art. 7

Folgende Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse erledigt werden:

Kapitel I PVO

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Nichtbefolgen von Polizeilichen Anordnungen und Weisungen. (Art. 4 PVO) | CHF | 150.- |
|--|-----|-------|

Kapitel II PVO

Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|--|-----|-------|
| b) Aufenthalt auf öffentlichem Grund ohne Bekleidung (Nacktbaden). (Art. 9c PVO) | CHF | 150.- |
| c) Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk. (Art. 12 PVO) | CHF | 100.- |
| d) Verschmutzung von öffentlichen Grund durch liegenlassen von Hundekot. (Art. 18 PVO) | CHF | 100.- |

Kapitel III PVO

Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | |
|--|-----|-------|
| e) Unberechtigtes Betreten oder Befahren von fremden Gärten und Kulturland. (Art. 19 PVO) | CHF | 100.- |
| f) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere deren Verunreinigung oder Veränderung. (z. B. zu besprayen) (Art. 20 PVO) | CHF | 100.- |
| g) Ohne Bewilligung über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und öffentlichen Grundes für private Zwecke, wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen usw. Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern länger als 15 Stunden auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung. (Art. 21 PVO) | CHF | 150.- |
| h) Unerlaubtes Absperrn von öffentlichen Strassen, Rad-, Fuss- und Wanderwegen. (Art. 22 PVO) | CHF | 100.- |
| i) Verunreinigen von öffentlichem Grund und Eigentum, wegwerfen und liegenlassen von Groß -und Kleinabfällen jeglicher Art (Littering). (Art. 23 PVO) | CHF | 100.- |

j) Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen. (Art.25 PVO)	CHF	100.-
k) Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern und Inschriften auf öffentlichem Grund und Einrichtungen.(Art 26 PVO)	CHF	100.-
l) Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. (Art. 28 PVO)	CHF	100.-

Kapitel IV PVO

Umweltschutz- und Lärmschutz

m) Übermässige Belästigung Dritter durch Feuer im Freien. (Art. 32 PVO)	CHF	100.-
n) Störung der Nachtruhe. (Art. 33 PVO)	CHF	100.-
o) Ausführen von lärmigen Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) während den Sperrzeiten. (Art. 33 PVO)	CHF	150.-
p) Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahnisbauten ohne Bewilligung. (Art. 35 PVO)	CHF	150.-

Kapitel VI PVO

Gewerbepolizei

q) Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung Betteln. (Art. 44 PVO)	CHF	150.-
r) Ausstellen bzw. den Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung. (Art. 45 PVO)	CHF	100.-

III. Schlussbestimmungen

Art. 8

Festsetzung und Änderungen dieser Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen bedürfen der Genehmigung durch das Statthalteramt Dietikon.

Vorliegende Verordnung über die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 129 vom 18. April 2011.

Namens des

GEMEINDERATES UNTERENGSTRINGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Peter Trombik

Jürg Engeli